

Geschäftsverzeichnissnr. 7126
Entscheid Nr. 202/2019 vom 12. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 37/1 § 2 *in fine* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 37/1 § 2 *in fine* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er in allen Fällen die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau einer Alkohol-Wegfahrsperre für Fahrzeuge, mit denen der Verstoß begangen wurde, ausschließt, während der Gesetzgeber die berufliche Herabsetzung des Zuwiderhandelnden vor Augen hatte, um die Ausnahmeregelung von Artikel 37/1 § 2 zu rechtfertigen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) kann der Richter unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränken. In manchen Fällen, die in dieser Bestimmung erwähnt sind, ist der Richter dazu verpflichtet.

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 37/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der bestimmt:

« Dennoch kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht gemäß § 1 beschränkt, gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 festgelegten Bestimmungen angeben. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von § 1 führt, begangen worden ist ».

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 37/1 § 2 letzter Satz des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, « insofern [diese Bestimmung] in allen Fällen die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau einer Alkohol-Wegfahrsperre für Fahrzeuge, mit denen der Verstoß begangen wurde, ausschließt, während der Gesetzgeber die berufliche Herabsetzung des

Zuwiderhandelnden vor Augen hatte, um die Ausnahmeregelung von Artikel 37/1 § 2 zu rechtfertigen ».

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig sei, weil sich aus ihr nicht ergebe, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden müssten.

B.4.2. Obwohl die Vorabentscheidungsfrage nicht ausdrücklich präzisiert, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden müssen, ergibt sich aus der Begründung der Verweisungsentscheidung, dass sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Ungleichbehandlung bezieht, die die fragliche Bestimmung zwischen Fahrzeugführern in Abhängigkeit davon hervorruft, ob der Richter für die Kategorien von Fahrzeugen, die sie berufsbedingt benutzen, eine Ausnahme von der Beschränkung bezüglich der Gültigkeit des Führerscheins auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gewähren kann oder nicht. Aus dem vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz geht im Übrigen hervor, dass er in der Lage war, seine Auffassungen zur vorerwähnten Ungleichbehandlung darzulegen.

B.5. Die Maßnahme in Bezug auf die Alkohol-Wegfahrsperre ist als Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins konzipiert: Der Führerschein ist nur gültig, wenn Fahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre benutzt werden.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 37/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen angeben, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von Artikel 37/1 § 1 geführt hat, begangen worden ist.

B.6.2. Die in dieser Bestimmung erwähnten Fahrzeugklassen betreffen die Klassen, die vom König aufgrund von Artikel 26 des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt wurden und die mit den verschiedenen Führerscheinklassen übereinstimmen.

B.7.1. In den Vorarbeiten heißt es:

« De nombreux employeurs n'entendront cependant pas volontiers que leur employé a été condamné à un éthylotest antidémarrage et n'adapteront pas spontanément leur flotte avec des appareils, ou n'accorderont pas un congé sans solde d'un an ou plus pour le simple fait que leur employé ne pourra plus rouler. Afin de réduire le risque de chômage au maximum, le législateur permet désormais au juge de faire une exception au principe que le condamné ne peut plus conduire aucun véhicule à moteur qui ne soit pas équipé d'un éthylotest antidémarrage. Si le juge le motive suffisamment et explicitement dans son jugement, il peut exclure l'éthylotest antidémarrage pour une ou plusieurs catégories déterminées de véhicules sauf pour la catégorie avec laquelle l'infraction a été commise, partiellement par analogie avec l'article 45 de la loi. Un chauffeur de bus ou de camion peut de cette façon être condamné à rouler avec un éthylotest antidémarrage avec son véhicule personnel mais pas quand il conduit un bus ou un poids lourd.

S'agissant d'une exception au principe que l'éthylotest antidémarrage devrait être la sanction normale en cas de conduite sous influence grave ou répétée, le souhait du législateur est qu'elle soit interprétée restrictivement et utilisée avec discernement. L'objectif de cette exception est que des chauffeurs professionnels, titulaires du permis C ou D, ne soient pas pénalisés disproportionnellement pour les infractions commises au volant de leur voiture particulière. Il est en effet beaucoup plus difficile d'envisager l'installation d'un éthylotest antidémarrage dans un véhicule qui fait partie d'une flotte de bus ou de camions appartenant à un employeur que dans une voiture (catégorie B) qui est par nature plus facilement interchangeable » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, SS. 9-10).

B.7.2. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der dem Richter eingeräumten Befugnis, die Fahrzeugklassen anzugeben, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt, ihm die Möglichkeit bieten wollte, die beruflichen Interessen der betroffenen Person und insbesondere die Auswirkungen der von ihm zu verhängenden Maßnahme auf ihre berufliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Er hatte dabei die Situation vor Augen, in der gegen eine Person, die ein Fahrzeug berufsbedingt benutzt, für das ein Führerschein der Klasse C (Lastkraftwagen) oder D (Busse) gilt, die Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre wegen der Begehung von Verstößen mit seinem persönlichen Fahrzeug, für das ein Führerschein der Klasse B (Personenkraftwagen) gilt, verhängt wird.

B.8. Indem einerseits dem Richter die Befugnis eingeräumt wird, eine oder mehrere Fahrzeugklassen anzugeben, für die die Gültigkeit des Führerscheins nicht auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt wird, und andererseits bestimmt wird, dass die Beschränkung des Führerscheins mindestens Anwendung finden muss auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von Artikel 37/1 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes geführt hat, begangen worden ist, ruft die fragliche Bestimmung eine Ungleichbehandlung

hervor zwischen einerseits Personen, die ein Fahrzeug berufsbedingt benutzen, das zu einer anderen Klasse als das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß begangen worden ist, und andererseits Personen, die ein Fahrzeug berufsbedingt benutzen, das zu derselben Klasse als das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß begangen worden ist.

Sofern gegen Personen der ersten Kategorie die Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre verhängt wird, hat der Richter die Möglichkeit, die beruflichen Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage gegebenenfalls zu entscheiden, dass die Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins nicht für die Fahrzeugklasse gilt, die die betroffene Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benutzt. Sofern hingegen gegen Personen der zweiten Kategorie die Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre verhängt wird, hat der Richter keine Möglichkeit, die beruflichen Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen, da die Beschränkung des Führerscheins mindestens Anwendung finden muss auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß begangen worden ist.

B.9. Die vorerwähnte Ungleichbehandlung beruht auf einem objektiven Kriterium, das die Fahrzeugklasse zur Grundlage hat, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von Artikel 37/1 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes geführt hat, begangen worden ist.

B.10. In Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum.

Es obliegt ihm, insbesondere, wenn er eine Plage bekämpfen möchte, die bisher durch andere Vorbeugungsmaßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft und/oder alternative Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen werden müssen. Die Anzahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen rechtfertigen es, dass diejenigen, die die Verkehrssicherheit gefährden, dafür vorgesehenen Verfahren und Sanktionen unterworfen werden.

B.11.1. Wie in B.7.2 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber mit der fraglichen Bestimmung dem Richter unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einräumen, die beruflichen Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Aus den in B.7.1 angeführten

Vorarbeiten ergibt sich, dass die dementsprechend eingeräumte Möglichkeit einer « Ausnahme vom Grundsatz, dass die Alkohol-Wegfahrsperre die gewöhnliche Sanktion sein sollte, wenn eine Person unter schwerem Alkoholeinfluss oder wiederholt unter Alkoholeinfluss fährt, [...] eng ausgelegt [werden muss] und mit der notwendigen Sorgfalt angewandt [werden muss] ». Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der Richter seine Entscheidung insofern ausdrücklich begründen muss.

B.11.2. Daraus ergibt sich, dass eine Person, die ein Fahrzeug berufsbedingt benutzt, das zu einer anderen Klasse als das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß begangen worden ist, nur ausnahmsweise eine Entscheidung des Richters, durch die die Fahrzeugklasse, die er berufsbedingt benutzt, von der Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre ausgenommen wird, verlangen kann. Den Richter ist nämlich grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Ausnahme von der von ihm verhängten Maßnahme vorzusehen.

B.12. Angesichts dessen, dass die Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre als Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins konzipiert ist, ist es sachdienlich, dass die Maßnahme mindestens Anwendung finden muss auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von Artikel 37/1 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes geführt hat, begangen worden ist. Da die betroffene Person sich eines Verstoßes mit einem Fahrzeug der erwähnten Klasse schuldig gemacht hat, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass mindestens bezüglich dieser Fahrzeugklasse verhindert werden muss, dass diese Person die Verkehrssicherheit erneut gefährdet.

B.13. Der letzte Satz von Artikel 37/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes hat zwar zur Folge, dass, wenn eine Person einen Verstoß mit seinem persönlichen Fahrzeug begeht, der zur Anwendung der Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre führt, und diese Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein Fahrzeug benutzt, das zu derselben Klasse wie sein persönliches Fahrzeug gehört, der Richter keine Möglichkeit hat, die Fahrzeugklasse, zu der das Fahrzeug gehört, das diese Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benutzt, von der Maßnahme betreffend die Alkohol-Wegfahrsperre auszunehmen.

Diese Unmöglichkeit ist vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels jedoch nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, da die betroffene Person an sich nicht daran gehindert wird, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit das Fahrzeug zu benutzen, das er

gewöhnlich benutzt, wenn auch unter der Bedingung, dass dieses Fahrzeug mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgestattet ist.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37/1 § 2 *in fine* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen